

## ANHANG 3

### Externe Kompensation

#### I. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

(Die Maßnahmen wurde bereits umgesetzt (Ökokonto) und anteilig zugeordnet.)

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>1</b>
Gemarkung:	567 Oberfischach
Flur:	000 Oberfischach
Flurstücksnummer:	402/2
Flurstücksfläche(n):	3.600 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	–
Ort:	Am Radweg zwischen Herlebach und Oberfischach.
Schutzstatus:	Landschaftsschutzgebiet „Fischachtal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Herlebach und Kottspiel“ (Schutzgebiets-Nr. 1.27.088) gesetzlich geschütztes Biotop „Straßenhecke an der K 2627 N Oberfischach“ (Biotop-Nr. 169241274117)
Maßnahmenbeschreibung:	Entlang des Radweges zwischen Herlebach und Oberfischach wurde im Zuge dessen Baus auf einer Länge von ca. 40 Metern entlang einer Böschung eine Trockenmauer (Biototyp-Nr. 23.40) angelegt.
Ausgleichspotenzial:	Die Trockenmauer wertet das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf und bietet Reptilien, Insekten und Vögeln ein neues Habitat. Zudem kann die Trockenmauer spezialisierten Pflanzen als Standort dienen. Als Strukturelement wirkt sie sich auch positiv auf das Landschaftsbild aus. Für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima/Luft findet keine Veränderung bzw. Aufwertung statt.
Bilanz:	Gemäß Punkt 1.3.5 Anlage 2 der Ökokontoverordnung kann eine Bewertung kleinflächiger Maßnahmen über die Maßnahmenkosten erfolgen. Dabei entsprechen 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten.  Die Kosten für die Trockenmauer belaufen sich auf 22.704 €. Dies entspricht 90.816 Ökopunkten. Davon wurden bereits 38.854 Ökopunkte für den Ausgleich des Radweges benötigt, in dessen Umsetzung die Trockenmauer geplant und gebaut wurde. Nun werden die noch verbliebenen 51.962 Ökopunkte dem vorliegenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Häcker III, 10. Änderung und Erweiterung“ als planexterner Ausgleich zugeordnet. Die Maßnahme ist damit vollständig zugeordnet und kann nicht mehr als Ausgleich für weitere Eingriffe dienen.

---

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>2</b>
Gemarkung:	566 Mittelfischach
Flur:	000 Mittelfischach
Flurstücksnummer:	278
Flurstücksfläche(n):	5.668 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	400 m <sup>2</sup>
Ort:	Entlang eines Feldweges bei Rappoltsau nordwestlich von Engelhofen.
Schutzstatus:	Landschaftsschutzgebiet „Fischachtal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Herlebach und Kottspiel“ (Schutzgebiets-Nr. 1.27.088)
Maßnahmenbeschreibung:	Auf einem ehemaligen Holzlagerplatz zwischen Acker und Feldweg wurde eine freiwachsende Feldhecke gepflanzt.
Ausgleichspotenzial:	Die Feldhecke bringt eine Aufwertung für die Biotope mit sich, dient als Lebensraum und Vernetzungsstruktur für Tiere, verbessert das Landschaftsbild und verringert die (Wind-)Erosion auf dem angrenzenden Acker.



roter Rahmen = Maßnahmenfläche

### III. Ausgleichsmaßnahmen gemäß Natura 2000

**Laufende Nummer:** eM 1

Gemarkung: Obersontheim (565)  
Flur: Obersontheim (0)  
Flurstücksnummer: 448/2

Flurstücksfläche(n): 2.837 m<sup>2</sup>  
Maßnahmenfläche: 107 m<sup>2</sup>

Ort: Westlich von Obersontheim

Schutzstatus: keiner

Bestand: Das Grünland wird als Fettwiese eingestuft.

Maßnahmenbeschreibung: Eine Fläche von 2.837 m<sup>2</sup> ist extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Um eine Aushagerung der Flächen zu Anfang zu erreichen, ist der Wiesenbestand in den ersten 2 Jahren mehrfach zu mähen. In diesem Zeitraum ist keine Düngung zulässig und das Mähgut ist zwingend abzuführen. Nach dem Nährstoffentzug hat die Mahd auf der im Plan (s.u.) dargestellten Fläche mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich zu erfolgen, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern. Eine kurze Nachbeweidung im Herbst ist in der Regel möglich. Sie darf jedoch keine Artenverarmung zur Folge haben.

Eine Düngung ist in den ersten 10 Jahren zur Aushagerung der Fläche nicht zulässig. Sobald sich ein stabiler Magerwiesenbestand ausgebildet hat, kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung, die sich an folgenden Werten orientieren kann, erfolgen:

- Festmist
  - bis zu 100 dt/ha
  - Herbstausbringung **oder**
- Gülle
  - bis zu 20m<sup>3</sup> verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5 %)
  - nicht zum ersten Aufwuchs **oder**
- Mineraldünger
  - bis zu 35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und 120 kg K<sub>2</sub>O/ha
  - kein mineralischer Stickstoff.

Ausgleichspotenzial: Die noch dem Biotoptyp Fettwiese zugeordnete Fläche wird extensiviert und hin zu einer Magerwiese entwickelt. Durch ein angepasstes Mahdregime und eine zunächst unterbleibende Düngung können sich artenreiche Bestände entwickeln. Diese dienen als Lebensraum für eine Vielzahl von Lebewesen

Hinweis: Für den Ausgleich des verlorengegangenen Lebensrauntyp müssen 107 m<sup>2</sup> Mähwiese neu angelegt werden. Durch die ausgeführte Maßnahme erfolgt eine Überkompensation von 2.728 m<sup>2</sup>.

